



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 26

Nummer 1

Datum 11.01.2016

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 1 Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zum Wasserschutzgebiet für die Gewässer im Einzugsgebiet der Sengbachtalsperre der Stadtwerke Solingen GmbH
- 2 Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V 10 "Wohnpark Brückenstraße Süd"

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de - Rat und Verwaltung - Amtliche Bekanntmachungen- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.



1

Bezirksregierung Köln

54.1.11.4-(7.0)

BEKANNTMACHUNG**des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Sengbachtalsperre der Stadtwerke Solingen GmbH**

Die Bezirksregierung Köln beabsichtigt, im Interesse des Gewässerschutzes gemäß

- der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -)
- der §§ 14, 15, 116, 136, 138, 140, 141, 150, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NW-)
- §§ 1 und 4 i.V.m. Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-)

die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Sengbachtalsperre der Stadtwerke Solingen GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Sengbachtalsperre“) festzusetzen.

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf dem Gebiet der Stadt Burscheid auf die Gemarkung Burscheid, im Gebiet der Stadt Leichlingen auf die Gemarkung Witzhelden, im Gebiet der Stadt Solingen auf Teile der Gemarkungen Solingen und Burg sowie im Gebiet der Stadt Wermelskirchen auf Teile der Gemarkungen Dorfhonnschaft und Niederwermelskirchen. Die Abgrenzung kann der beigefügten Übersichtskarte entnommen werden. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen III und II sowie den Fassungsbereich (Zone I).

Der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung liegt einen Monat
vom 18.01.2016 bis zum 17.02.2016

bei der Stadt Leichlingen (Nebenstelle),
während der Dienststunden
montags
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie
von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr,
mittwochs + freitags
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
im Schaukasten

zur Einsichtnahme aus. Parallel dazu wird das Verfahren auf der Internetseite der Bezirksregierung unter dem Link „http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserschutzgebiete/sengbachtalsperre/index.html“ bekannt gemacht, dort können die Unterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch die Wasserschutzgebietsverordnung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegung, also bis **einschließlich 03.03.2016**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt der Stadt Leichlingen Einwendungen gegen die geplante Wasserschutzgebietsverordnung erheben.



Einwendungen können auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Sofern Einwendungen erhoben werden, kann gemäß § 150 Landeswassergesetz darüber mündlich verhandelt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung trifft die Bezirksregierung.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, kann beim Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Sofern mehr als 50 Einwendungen eingehen, kann die Benachrichtigung über den Erörterungstermin öffentlich bekanntgemacht werden.

Das mit dem Erlass der Verordnung abschließende Verfahren zur Festsetzung des Schutzgebietes erstreckt sich nicht auf die Festsetzung von Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen. Derartige Verfahren werden erst nach dem Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung gesondert durchgeführt.

Köln, den 10.12.2015

Im Auftrag
gez. König

2

Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V 10 "Wohnpark Brückenstraße Süd"

Der Rat der Stadt Leichlingen beschloss in seiner Sitzung am 25.06.2015 die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V 10 "Wohnpark Brückenstraße Süd". In seiner Sitzung am 17.12.2015 beschloss der Rat der Stadt Leichlingen den Bebauungsplan gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Damit liegen § 13 und § 13 a BauGB zugrunde, sodass die Planaufstellung im beschleunigten Verfahren ablaufen kann. Dies bedeutet zum einen, dass gemäß § 13 (2) Satz 1 BauGB von der „frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) abgesehen“ werden kann. Zum anderen bedeutet dies auch, dass von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird (vgl. § 13 (3) BauGB). Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat dennoch in Form einer Abendveranstaltung stattgefunden.



Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus nachfolgendem Planausschnitt ersichtlich:



Darstellung ohne Maßstab

Der Bebauungsplan Nr. V 10 „Wohnpark Brückenstraße Süd“ wird einschließlich Begründung sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen in der Zeit vom

18. Januar bis einschließlich 19. Februar 2016

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Stadtplanungsamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01, während der Dienststunden, Montag bis Freitag, vormittags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montagnachmittag von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr sowie Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. V 10 "Wohnpark Brückenstraße Süd" unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 11.01.2016

gez. Frankl Steffes
Bürgermeister